

Zusammenarbeit von Schiffsführung und wissenschaftlicher Fahrtleitung – Abgrenzung der Zuständigkeit

in die diversitätssensible Sprache umgewandelt

Stand: 18.10.2022

I. Allgemeines

Die erfolgreiche Durchführung wissenschaftlicher Forschungsfahrten setzt eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen der Schiffsführung und der wissenschaftlichen Fahrtleitung voraus. In dieser Vereinbarung kann daher die Abgrenzung der jeweiligen Zuständigkeiten nur im Grundsatz festgelegt werden. Im Einzelfall können nähere Ausführungen oder etwa notwendige Abweichungen zwischen den Vertragsparteien vereinbart werden.

Die Fahrtleitung wird im Fall einer Verhinderung von der Stellvertretung vertreten. Die Fahrtleitung und die Stellvertretung werden von der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber benannt.

II. Befugnisse und Aufgaben der Fahrtleitung oder der Stellvertretung

1. Die Fahrtleitung ist verantwortlich für die Durchführung der wissenschaftlichen Arbeiten.
2. Die Fahrtleitung übermittelt der Schiffsführung den täglichen Plan der wissenschaftlichen Arbeiten so rechtzeitig, dass jene seinen Pflichten aus dem Bereederungsvertrag nachkommen kann.
3. Die Fahrtleitung ist verantwortlich für die Ausrüstung des Schiffes mit den für die Erprobung benötigten Geräten, soweit sie nicht an Bord fest installiert oder ständig an Bord verfügbar sind. Das Verbringen der Forschungsausrüstung an bzw. von Bord mit allen Nebenarbeiten ist mit der Schiffsführung abzusprechen.
4. Die Fahrtleitung ist dafür verantwortlich, dass nach Abschluss der jeweiligen Forschungsfahrt unverbrauchte Chemikalien den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend von Bord genommen und entsorgt werden.

5. Die Fahrtleitung ist berechtigt, auch während der Fahrt Änderungen des Plans (z.B. Lage und Dauer der Forschungsstationen, zusätzliche Stationen, Erprobung von Geräten usw.) vorzunehmen, soweit dadurch nicht die für die Forschungsreise zur Verfügung stehende Gesamtzeit überschritten wird. Jegliche Änderungen des wissenschaftlichen Arbeitsplanes sind der Schiffsführung zum frühestmöglichen Zeitpunkt mitzuteilen.
6. Die Fahrtleitung kann der Schiffsführung alle Anweisungen geben, die zur Durchführung des Forschungsvorhabens erforderlich sind, soweit dadurch die Sicherheit des Schiffes nicht gefährdet wird und die vorliegenden Forschungsgenehmigungen solche Anweisungen abdecken.
7. Die Fahrtleitung ist gegenüber dem Forschungspersonal und eingeschifften Gästen weisungsbefugt. Sie regelt die Verteilung der für die Unterbringung des eingeschifften Personals zur Verfügung stehenden Kammern/Kojen. Wünsche des Forschungspersonals an die Schiffsführung oder umgekehrt sind über die Fahrtleitung zu richten. Im Interesse der Sauberkeit und Ordnung an Bord achtet die Fahrtleitung auf die Einhaltung der allgemeinen Ordnung und eine pflegliche Behandlung der Kammern und Labors durch die Eingeschifften. Am Ende einer Forschungsfahrt oder eines Fahrtabschnittes (z.B. beim Wechsel des Forschungspersonals) übergibt die Fahrtleitung in Form einer Besichtigung der Schiffsführung (Kapitän:in oder erste:r Offizier:in) die für die Nachfolgenden wieder klargemachten Labor- und Wohnräume.
8. Die Fahrtleitung regelt den Einsatz des Forschungspersonals und der Mitglieder der Besatzung, die ihm von der Schiffsführung zur Verfügung gestellt werden. Die Fahrtleitung bestimmt in Absprache mit der Schiffsführung die Arbeitsabläufe für den Forschungsbetrieb sowie der zusätzlichen Personen, die auf seine Veranlassung an Bord genommen wurden.
9. Können nach der Fahrtenplanung vorgesehene Forschungsfahrten nicht begonnen werden oder müssen während einer Forschungsfahrt Forschungsarbeiten unterbrochen werden, hat die wissenschaftliche Fahrtleitung die Dauer und den Grund der Verzögerungen oder Unterbrechungen festzustellen und zu dokumentieren.
10. Der Schriftverkehr, soweit er die wissenschaftlichen Angelegenheiten der Erprobung betrifft, wird von der Fahrtleitung oder der:dem Beauftragten geführt. Berichte über den Fahrtverlauf sind jedoch der Schiffsführung zur Kenntnis zu bringen.

11. Die Fahrtleitung repräsentiert das Forschungsschiff bei Aufenthalt in fremden Häfen gegenüber wissenschaftlichen Institutionen oder Unternehmen und – gemeinsam mit der Schiffsführung – gegenüber den Landesbehörden sowie der Vertretung der Bundesrepublik Deutschland. Für den Verkehr mit den Hafenbehörden ist die Schiffsführung zuständig. Über den protokollarischen Ablauf von Empfängen erhält die Schiffsführung Instruktionen durch die:den Beauftragte:n der Auftraggeberin oder des Auftraggebers, anderenfalls erfolgen die notwendigen Absprachen zwischen Fahrtleitung und Schiffsführung, damit letztere:r den organisatorischen Ablauf sicherstellen kann.

III. Befugnisse und Aufgaben der Schiffsführung

1. Der:die Kapitän:in ist Vorgesetzte:r der Schiffsbesatzung. Sie:er ist verantwortlich für die nautische Führung und für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Schiffsbetriebes. Droht Menschen oder dem Schiff eine unmittelbare Gefahr, so ist der:die Kapitän:in allen Personen an Bord gegenüber allein weisungsberechtigt und kann die zur Abwendung der Gefahr gegebenen Anordnungen notfalls mit den erforderlichen Zwangsmitteln durchsetzen.
2. Die Schiffsführung ist verantwortlich für die nautische und technische Ausrüstung des Schiffes, die zur Durchführung der wissenschaftlichen Arbeiten erforderlich ist.
3. Die Schiffsführung hat den Anweisungen der Fahrtleitung, die zur Durchführung des Forschungsvorhabens erforderlich sind – auch wenn sie vom ursprünglichen Forschungsplan abweichen – nachzukommen, soweit dadurch nicht die Sicherheit des Schiffes gefährdet wird und die vorliegenden Forschungsgenehmigungen dies abdecken.
4. Die Schiffsführung hat das Recht, vom ursprünglichen Plan abzuweichen, wenn das im Interesse der Schiffssicherheit erforderlich ist oder es sich aus den entsprechenden Bestimmungen des Bereederungsvertrags ergibt. Sie hat jedoch der Fahrtleitung diese Maßnahme zum frühestmöglichen Termin mitzuteilen und zu begründen.
5. Die Schiffsführung ist verpflichtet, zur Durchführung der wissenschaftlichen Arbeiten auf See der Fahrtleitung Besatzungsangehörige in der erforderlichen Zahl zur Verfügung zu stellen, soweit es im Rahmen der gesetzlichen und tarifvertraglichen Bestimmungen möglich ist und dadurch die Sicherheit des Schiffes nicht gefährdet wird. Das gleiche gilt bei der Übernahme und Abgabe wissenschaftlichen Materials oder von Erprobungsgeräten in den Häfen.

6. Der Schriftverkehr, soweit er Schiffsangelegenheiten betrifft, wird von der Schiffsführung durchgeführt. Wenn die Angelegenheiten der Wissenschaft berührt werden, sind sie der Fahrtleitung zur Kenntnis zu geben. Darüber hinaus erstellt die Schiffsführung für die Auftraggeberin oder den Auftraggeber Stations- und Positionslisten für den wissenschaftlichen Gebrauch.
7. Die Schiffsführung repräsentiert das Forschungsschiff bei Aufenthalten in fremden Häfen gemeinsam mit der Fahrtleitung gegenüber den Landesbehörden und der Vertretung der Bundesrepublik Deutschland. Für den Verkehr mit den Hafenbehörden ist die Schiffsführung zuständig.

IV. Streitfälle

Streitigkeiten zwischen Besatzung und eingeschifften Personen sind von der Fahrtleitung und von der Schiffsführung des Schiffes gemeinsam beizulegen.